

halte. Wir können hinzufügen, dass dieselbe entschieden merowingisch ist. (Vgl. Sickel, Urkl. S. 219). Die Diplomenformel selbst ist ausgefallen, ebenso von der folgenden Ingenuitas, App. 56, der Anfang der Arenga.

Dann folgt unter dem Titel Prologus die Formel Marc. II, 33, jedoch sehr entstellt, ferner eine Traditura, App. 57 und endlich die Obnoxatio, App. 58, welche den alten, aus der Lex Salica bekannten Ausdruck für Diebstahl in der Form 'tascega' bietet.

Wenden wir uns nun zu den hinter Marculf am Ende der Handschrift eingetragenen Formeln, so findet sich daselbst zuerst eine Folge von 7 Formeln zu Gerichtsurkunden, App. 1—7, welche in Form und Inhalt so viel Uebereinstimmendes haben, dass ihre Zusammengehörigkeit ausser Frage steht. Ueber ihre Herkunft ergeben sie selbst nur, dass sie aus einer Stadt stammen, welche Sitz eines Bischofs und zugleich eines Abtes war, App. 3, wo sich ausserdem eine *curtis fisci*, in deren Capelle die Eidesleistungen vor sich giengen, befand, und welche endlich in einem von salischen Franken bewohnten Gebiete lag; cf. 12 'homines bene francos Salicos', App. 5. Da eine der Formeln, App. 7, eine Verhandlung im missatischen Gerichte enthält, so ist die Entstehung in die karolingische Zeit zu setzen. Zu dieser kleinen aber wohl geordneten, in sich abgeschlossenen Sammlung sind dann noch eine Anzahl Stücke verschiedenen Inhalts gefügt, unter denen drei die deutlichsten Beziehungen auf Sens, wo auch die vorhergehenden ihrem Inhalte nach entstanden sein können, darbieten. Das erste, App. 8, ist eine Formel, welche nach einer zur Zeit Ludwigs des Frommen, nicht vor 817, vermuthlich aber bald darauf, weil ein Capitular dieses Jahres darin berücksichtigt ist, vom Erzbischof von Sens ausgestellten Ingenuitas verfasst ist. Auf drei andere Formeln folgt dann die bekannte Regel für die Ausstellung einer Formata und darauf als Beispiele zwei wirkliche, nur unvollkommen in Formeln verwandelte Schreiben dieser Art, von denen eins vom Erzbischof Ebroin von Bourges, das andere vom Bischof Franco I. von Le Mans ausgestellt war. Beide sind datiert aus dem Jahre 810 und an den Erzbischof Magno von Sens gerichtet Roz. 647 f. cf. App. 12, §. 1 und 2.

Zwischen und hinter diesen sicher aus Sens stammenden Formeln finden sich nun einige andere, App. 9; 10; 11; — App. 12 §. 3, Bal. 1; 2, welche nicht nur keine Beziehungen auf Sens aufweisen, sondern nicht einmal gut daselbst entstanden sein können. Es ist nämlich in ihnen nie von einem *archiepiscopus* wie in den ebengenannten, sondern schlechtweg von einem *episcopus* die Rede. Zum Theil sind es wohl wie App. 10 ältere, schon als solche dem Sammler überlieferte